

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 05.01.2022

Auslagerung einer Pensionszusage auf den Pensionsfonds will gelernt sein

Der Einmalbeitrag an einen Pensionsfonds (PF) zur Übernahme einer Pensionsverpflichtung ist lohnsteuerpflichtig, wenn kein Antrag § 4e Abs. 3 EStG gestellt wird.

Der BFH (19.04.2021 – VI R 45/18) folgt wenig überraschend dem Gesetz: Nach § 4e Abs. 3 EStG muss beantragt werden, den die aufzulösenden Pensionsrückstellungen übersteigenden Teil des PF-Einmalbeitrags über die zehn folgenden Jahre verteilt als Betriebsausgaben anzusetzen. Nur so ist der Einmalbeitrag nach § 3 Nr. 66 EStG lohnsteuerfrei. Im zu Grunde liegenden Fall machte eine GmbH mangels Antrags nach § 4e EStG sofort in voller Höhe Betriebsausgaben für den Einmalbeitrag geltend, was dann allerdings zum lohnsteuerlichen Zufluss beim GGF führte. Dieser musste Lohnsteuer auf die aufzulösenden Pensionsrückstellungen zahlen.

Bedeutung für die Praxis:

- Man sollte meinen, dass der simple Antragsakt (Vorlagen von uns oder Pensionsfonds erhältlich!) in der Praxis stets erledigt wird. Wie das Urteil zeigt, ist dem jedoch nicht so. Vereinzelt ist sogar Steuerberatern nicht bewusst, dass ein Antrag gestellt werden muss bzw. dieser nicht noch „nachträglich“ eingereicht werden kann.
- Eigentlich wäre der lohnsteuerliche Zufluss beim GGF höher gewesen, da der gesamte Einmalbeitrag an den PF und nicht nur die aufgelösten Pensionsrückstellungen hätte versteuert werden müssen. Aufgrund des „Verböserungsverbots“ blieb der BFH aber bei der Entscheidung der Vorinstanz.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de